

## **LSG-H 26 – Lohnder – Almhorster Wald**

Fundstelle: Gemeinsames Amtsblatt für Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 11 vom 17.03.2011, S. 88

### **Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Lohnder - Almhorster Wald“ (LSG-H 26) in der Stadt Barsinghausen und der Stadt Seelze, Region Hannover**

Aufgrund der §§ 3, 22 Abs.1 Satz 2 und 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. Jahrgang 2009 Teil I Nr.51, S. 2542) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 14, 15 Abs. 2, 19, 32 Abs. 1 und 33 Abs.1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. Nr. 6 vom 26.02.2010, S. 103) und den §§ 9 Nr. 3 und 47 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Region Hannover (RegionsG) vom 05.06.2001 (Nds. GVBl. Nr. 16 vom 15.06.2001, S. 348), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29.10.2009 (Nds. GVBl., S. 403) hat die Regionsversammlung in ihrer Sitzung am 15.02.2011 folgende Verordnung beschlossen:

#### **§ 1 Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Der Landschaftsteil "Lohnder – Almhorster Wald" im Bereich der Stadt Barsinghausen, in der Gemarkung Ostermunzel und im Bereich der Stadt Seelze, in den Gemarkungen Almhorst, Dedensen, Gümmer, Kirchwehren, Lathwehren, Lohnde und Seelze wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG-H 26) erklärt.
- (2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft im Norden entlang der B 441 in westlicher Richtung bis Dedensen und dort im Südosten der Ortschaft entlang der bebauten Grundstücke und um den landwirtschaftlichen Betrieb herum, weiter in 80 m Abstand östlich des Wirtschaftsweges bis zum Friedhof Dedensen. Die westliche Landschaftsschutzgebietsgrenze erstreckt sich entlang der K 253. Im Süden begrenzt ein Feldweg das Landschaftsschutzgebiet. Auf der Höhe von Lathwehren schwenkt die Grenze nach Norden. Anschließend verläuft die südöstliche Schutzgebietsgrenze entlang von Feldwegen bis Almhorst. Entlang der nördlichen Bebauungsgrenze der Ortslage und der L 390 wird die Grenze des Landschaftsschutzgebietes im Nordosten um den Almhorster Wald in Richtung B 441 weitergeführt.
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet ist in einer Karte im Maßstab 1: 10 000 dargestellt. Die äußere Seite der Linie stellt die Grenze des Landschaftsschutzgebietes dar. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann von jedermann während der Dienstzeiten bei der Stadt Barsinghausen, der Stadt Seelze und der Region Hannover -Fachbereich Umwelt- eingesehen werden.
- (4) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 1.060 ha. Davon entfallen auf das Gebiet der Stadt Barsinghausen ca.177 ha und auf das Gebiet der Stadt Seelze ca. 883 ha.

#### **§ 2 Charakter und Schutzzweck**

- (1) Charakter des Schutzgebietes**

Das Landschaftsschutzgebiet „Lohnder - Almhorster Wald“ erstreckt sich innerhalb der naturräumlichen Region „Börden“ größtenteils über den Naturraum „Calenberger Lößbörde“ und zu einem geringen Anteil über den Naturraum „Bückebergvorland“.

Hierbei bildet das „Kirchwehrener Hügelland“ die vorherrschende naturräumliche Einheit. Der Nordosten des Gebietes ist der naturräumlichen Einheit „Wunstorfer Lehmplatten“ zuzuordnen.

In diesem Landschaftsschutzgebiet herrschen frische, z.T. staunasse, in tieferen Lagen grundwasserbeeinflusste, tonige Schluffböden vor. Die in diesem Gebiet vorherrschenden Braunerden sind aufgrund des schwer durchlässigen Untergrundes durch Stauwassereinfluss geprägt. Der Bereich wird durchzogen von Flachwellen und Hügeln, die durch mehrere Niederungen durchbrochen werden.

Im Zentrum des Schutzgebietes befindet sich ein von Ost nach West ausgedehnter zusammenhängender Waldbereich. Dieser Laubwald ist mit strukturreichen Buchenwaldgesellschaften, insbesondere Waldmeister-Buchenwald sowie mit Eichen-Hainbuchenwaldgesellschaften, z.T. in enger Verzahnung mit Erlen-Eschen-Auwald bewachsen. Weitere im Gebiet vorhandene kleinere Waldbereiche sind ähnlich ausgeprägt. Die Waldflächen sind gekennzeichnet durch einen hohen Anteil an älteren Bäumen, sowie anbrüchigen Bäumen mit morschen Ästen und abgestorbenen Stämmen. In der artenreichen Krautschicht befinden sich feuchtigkeitsliebende, gefährdete Pflanzenarten. Die Waldflächen bieten Lebensraum für gefährdete Tierarten, insbesondere Fledermäuse, Vögel, Kriechtiere und Lurche.

Aufgrund der besonders guten Ausprägung stellen die Waldbereiche einen hochgradig wertvollen Lebensraum dar und erfüllen damit eine wichtige Bedeutung im Naturhaushalt. Gleiches gilt für die im Wald vorhandenen Kleingewässer und naturnahen Fließgewässerabschnitte. Das sich daraus ergebende vielfältig strukturierte Landschaftsbild eignet sich gut für die Erholung.

Außerhalb der derzeit bestehenden Waldflächen ist die potentiell natürliche Vegetation weitestgehend verloren gegangen. Während im Zentrum des Landschaftsschutzgebietes große zusammenhängende Waldbereiche vorherrschen, wird das Landschaftsbild in den angrenzenden Zonen vorwiegend durch ackerbauliche Nutzung geprägt. Hier sind Gehölze und einige wenige Grünlandflächen eingestreut, die Reste der ehemaligen potentiellen Vegetation beherbergen. Sie haben eine wichtige Funktion im Naturhaushalt, sowohl als Lebensraum für Tiere und Pflanzen als auch als Biotopvernetzungselemente. Diese noch vorhandenen Landschaftselemente bedürfen deshalb dringend des Schutzes. Gleiches gilt für die im Gebiet befindlichen wasserführenden Senken oder naturnahen Kleingewässer, die eine hohe Bedeutung als Laichplatz für Amphibien sowie als Lebensraum für Insekten haben.

Kennzeichnend für den landwirtschaftlich genutzten Bereich sind teilweise breite Wegeseiten- und gewässerbegleitende Böschungssäume, die in einzelnen Abschnitten eine artenreiche Kraut- und Röhrichvegetation beherbergen. Hier handelt es sich um Reste der naturnahen Vegetation. Solche Strukturen erfüllen eine wichtige Aufgabe im Naturhaushalt, da sie zahlreichen Pflanzen- und Tierarten der Kulturlandschaft Lebensraum bieten. Ebenso wie einige im Gebiet vorhandene unbefestigte Graswege übernehmen sie vernetzende Funktionen innerhalb des Landschaftsmosaiks aus Acker-, Grünland- und Gehölzbereichen. Sie gliedern die Landschaft und sind für die Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes von großer Bedeutung und damit unverzichtbar.

Die Landschaft wird von verschiedenen Gräben und Gewässern durchzogen. Der Lohnder Bach ist insbesondere im Bereich des Waldes streckenweise noch nicht ausgebaut. Sein weiterer Verlauf nach Norden erhält durch die gut ausgeprägte Gehölzbegleitung einen naturnahen Charakter. Aus diesem Grunde stellt der Lohnder Bach in Abschnitten eine besonders geschützte Lebensstätte dar.

Andere Gewässerabschnitte haben mehr den Charakter von naturfernen Entwässerungsgräben, sie werden intensiv unterhalten. In diesen Bereichen ist die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes herabgesetzt und die ökologische Funktion der Gewässer beeinträchtigt.

Die Ackerflächen im Südosten des Gebietes haben regionale Bedeutung für durchziehende Rastvögel, insbesondere für Goldregenpfeifer und Kiebitze.

Im östlichen Randbereich des Schutzgebietes befinden sich Kernbereiche von Lebensräumen des nach FFH-RL streng geschützten Feldhamsters. Diese sind für Kompensationsmaßnahmen zur Umsiedlung von Feldhamstern besonders geeignet und ggf. entsprechend den Anforderungen des Hamsters an seinen Lebensraum zu entwickeln.

## **(2) Besonderer Schutzzweck dieser Verordnung ist:**

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und die Nutzbarkeit der Naturgüter zu erhalten oder wiederherzustellen.  
Dazu zählen:
  - der Erhalt und die Wiederherstellung eines vielfältigen Lebensraumes für Pflanzen und Tiere; dies gilt insbesondere für die besonders geschützten Biotope und Arten,
  - der Erhalt und die naturnahe Entwicklung der vorhandenen Laubwaldbestände einschließlich ihrer Waldränder; die Fortsetzung der Waldentwicklung zum naturnahen Laubmischwald unter ökologisch orientierter Bewirtschaftungsweise (angelehnt an die Inhalte und Ziele des niedersächsischen Programms zur ökologischen Waldentwicklung „LÖWE“), die Erhöhung des Alt- und Totholzanteils sowie die Vergrößerung des Waldanteiles entsprechend der potentiellen natürlichen Vegetation,
  - der Erhalt von Hecken und Einzelbäumen sowie weiterer Anpflanzungen von Gehölzen und Hecken, insbesondere in den ackerbaulich genutzten Bereichen, als Lebensraum verschiedener Tier- und Pflanzenarten und als Vernetzungselemente,
  - der Erhalt der Wildkraut-, Hochstauden- und Röhrichtsäume entlang der Parzellengrenzen, Wege und gewässerbegleitenden Böschungen sowie die Entwicklung dieser Bereiche zu extensiv genutzten Strukturen durch Verringerung der Nutzungsintensität, insbesondere innerhalb der breiten Wegeparzellen im nördlichen, landwirtschaftlich genutzten Bereich des Schutzgebietes,
  - der Erhalt der unbefestigten Graswege,
  - der Erhalt des Grünlandes sowie die Erhöhung des Grünlandanteiles insbesondere in den Niederungsbereichen der Fließgewässer,
  - der Erhalt des Grundwasserstandes sowie der Erhalt und die Verbesserung der Wasserqualität in den Fließ- und Stillgewässern, insbesondere durch Gehölzanpflanzungen entlang der Fließgewässer und durch verminderte Unterhaltungsintensität,
  - der Erhalt und die Entwicklung feuchter oder ungenutzter naturnaher Kleinstrukturen und vielfältiger Lebensräume für Pflanzen und Tiere,
2. der Erhalt des vielfältigen, abwechslungsreichen Landschaftsbildes mit dem oben beschriebenen landschaftstypischen Charakter sowie die Sicherung des Erholungswertes der vielgestaltigen Landschaft.  
Dazu gehören:
  - die Laubwälder,
  - die Teiche, Tümpel und Fließgewässer mit ihren Uferzonen,
  - das Grünland,
  - die Wildkraut- und Röhrichtsäume,
  - die Wegraine und unbefestigten Wege,

- die Feldgehölze, Einzelbäume und Hecken,
  - das Bodenrelief,
  - die Ackerflächen (als Lebensraum für Feldhamster und Rastvögel),
3. das Gebiet für die Erholung des Menschen in Natur und Landschaft nachhaltig zu sichern und zu entwickeln sowie als ruhigen, verkehrsarmen Bereich südlich der B 441 zu erhalten.

### § 3

## Charakter und Schutzzweck im Hinblick auf das Europäische ökologische Netz „NATURA 2000“

### (1) Charakter

Das Landschaftsschutzgebiet enthält Flächen, die Teil des Europäischen ökologischen Netzes „NATURA 2000“ sind. Hierbei handelt es sich um das „Lohnder Holz“, einen Teil des **Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Gebietes „Laubwälder südlich Seelze“ (Kennziffer 343/DE 3623-332)**. Diese Flächen bedürfen gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) in der jeweils gültigen Fassung eines besonderen Schutzes. Die Landschaftsschutzgebietsverordnung dient der Umsetzung der FFH-Richtlinie.

Das „Lohnder Holz“ bezeichnet einen ausgedehnten Waldbereich, in dem strukturreiche Buchenwälder, insbesondere Waldmeister-Buchenwald, auf Teilflächen auch Eichen-Hainbuchenwald sowie Erlen-Eschen-Auwald vorhanden sind.

Neben kleineren Nadelforsten kommen auch Anteile von Laubwaldjungwuchs vor, darunter auch junge Eichenbestände. Innerhalb des Waldes befinden sich einige temporäre Stillgewässer.

### (2) Schutzzweck

Die allgemeinen Erhaltungsziele umfassen den Schutz und die Entwicklung verschiedener Waldgesellschaften, die auch Lebensraum der Bechsteinfledermaus sind. Für diese in der Karte zur Verordnung durch schwarze Schraffur besonders dargestellten Flächen ist ein günstiger Erhaltungszustand der nachfolgend genannten **Lebensraumtypen** sowie der Habitats von **Tier- und Pflanzenarten** gemäß Anhang I und Anhang II der FFH-Richtlinie zu erhalten oder wieder herzustellen.

- Prioritäre Lebensraumtypen gem. Anhang I FFH-Richtlinie

- Auenwälder mit Erle und Esche (91E0)

- übrige Lebensraumtypen gem. Anhang I FFH-Richtlinie

- Hainsimsen-Buchenwälder (9110)
- Waldmeister-Buchenwälder (9130)
- Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (9160)

- Tierarten gem. Anhang II FFH-Richtlinie

- Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteini)

Für diese in Abs. 2 hervorgehobenen Schutzgüter gelten im Einzelnen folgende spezielle Erhaltungsziele:

#### 1. Prioritäre Lebensraumtypen

- **91E0** Auenwald mit Erle und Esche

- Naturnahe, feuchte bis nasse Erlen- und Eschenwälder bzw. Erlen-Weidenwälder in Quellbereichen, an Bächen und in Flusstälern. Diese Wälder sollen verschiedene Entwicklungsphasen in mosaikartiger Verzahnung aufweisen, aus standortgerechten, autochthonen Baumarten (v.a. Esche, Schwarz-Erle und z.T. auch Weiden) zusammengesetzt sein und einen naturnahen Wasserhaushalt aufweisen. Ein hoher Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäume und spezifische Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, Verlichtungen) sind von besonderer Bedeutung für die Artenvielfalt.
- Erhaltung/ Förderung naturnaher, feuchter bis nasser Erlen-Eschenwälder aller Altersstufen in Quellbereichen, an Bächen mit einem naturnahen Wasserhaushalt, standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten.

## 2. Lebensraumtypen

- **9110** Hainsimsen-Buchenwald

- Naturnahe, strukturreiche, großflächige und unzerschnittene Buchenwälder auf bodensauren, trockenen bis frischen, z.T. auch wechselfeuchten Standorten. Diese Wälder sollen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur aufweisen und aus standortgerechten, autochthonen Baumarten mit der Rotbuche als dominanter Art zusammengesetzt sein. Ein hoher Alt- und Totholzanteil, Höhenbäume, natürlich entstandene Lichtungen und strukturreiche Waldränder sind von besonderer Bedeutung für die Artenvielfalt.
- Erhaltung oder Wiederherstellung der naturnahen Hainsimsen-Buchenwälder auf bodensauren, trockenen bis frischen, z.T. auch wechselfeuchten Standorten unter Erhaltung der charakteristischen Standortverhältnisse und unter Förderung strukturreicher Bestände durch natürliche Verjüngung und Belassen von Alt- und Totholz.

- **9130** Waldmeister-Buchenwald

- Naturnahe, strukturreiche, möglichst großflächige und unzerschnittene Buchenwälder auf mehr oder weniger basenreichen, trockenen bis frischen, z.T. auch wechselfeuchten Standorten. Diese Wälder weisen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur auf und sind aus standortgerechten, autochthonen Baumarten mit der Rotbuche als dominanter Art zusammengesetzt. Ein hoher Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäume, natürlich entstandene Lichtungen und strukturreiche Waldränder sind von besonderer Bedeutung für die Artenvielfalt.
- Erhaltung/ Förderung naturnaher, strukturreicher Buchenwälder, auf mehr oder weniger basenreichen Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohem Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten.

- **9160** Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald)

- Naturnahe, strukturreiche, möglichst großflächige und unzerschnittene Eichen-Hainbuchenwälder auf feuchten bis nassen, mehr oder weniger basenreichen Standorten. Diese Wälder weisen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur auf und sind aus standortgerechten, autochthonen Baumarten

mit hohem Anteil von Stiel-Eiche und Hainbuche zusammengesetzt. Vorkommen von standortgerechten Mischbaumarten wie Esche, Feldahorn und Buche. Ein hoher Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäume, natürlich entstandene Lichtungen und strukturreiche Waldränder sind von besonderer Bedeutung für die Artenvielfalt.

- Erhaltung/Förderung naturnaher bzw. halbnatürlicher, strukturreicher Eichenmischwälder auf feuchten bis nassen Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohem Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten.

### 3. Tierarten:

#### **Bechsteinfledermaus** (*Myotis bechsteini*)

- Erhaltung/Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population der Art. U.a. Sicherung insbesondere unterwuchsreicher Buchenwälder aber auch anderer naturnaher, teilweise feuchter Mischwaldtypen mit Erhalt der großen Anzahl Baumhöhlen.

## **§ 4 Verbote**

- (1) Im geschützten Gebiet sind die folgenden Handlungen verboten, soweit sie nicht nach § 5 erlaubnispflichtig oder nach § 6 freigestellt sind:
  - 1) die Natur oder den Naturgenuss durch Lärm oder auf andere Weise zu stören oder zu beeinträchtigen (z.B. durch Modellflugkörper, Modellfahrzeuge, motorsportliche Veranstaltungen o.ä.),
  - 2) bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder zeitlich befristet sind. Hierzu zählen insbesondere:
    - a) Gebäude, z.B. Wohn- und Wochenendhäuser, Verkaufsstände, Jagd- und Gerätehütten usw.
    - b) Einfriedungen aller Art,
    - c) Straßen, Wege, Plätze, Park-, Spiel- und Lagerplätze, Sportanlagen usw.,
    - d) Werbeanlagen, Tafeln, Schilder,
  - 3) Wohnwagen oder andere zum Übernachten geeignete Fahrzeuge (z.B. Wohnmobile) bzw. sonstige Gegenstände (z.B. Zelte) abzustellen oder aufzubauen,
  - 4) motorbetriebene Fahrzeuge und Anhänger aller Art, außer motorbetriebene Krankenfahrstühle, außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze zu fahren oder abzustellen,
  - 5) die Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen aller Art, Abgrabungen oder Ablagerungen (auch Grüngut), Senken zu beseitigen, Stoffe aller Art einzubringen, Sprengungen oder Bohrungen durchzuführen,
  - 6) außerhalb des Waldes Gehölze aller Art zu verändern, zu schädigen oder zu beseitigen sowie Maßnahmen durchzuführen, die eine Schädigung herbeiführen können,
  - 7) außerhalb des Waldes in der freien Landschaft standortfremde, nicht heimische Pflanzen auszubringen (z.B. Ziergehölze und standortfremde Nadelgehölze),
  - 8) Gärten anzulegen,

- 9) Baumschul-, Rosen- und Weihnachtsbaumkulturen anzulegen,
  - 10) Laubwaldbestände in andere als standortheimische Waldgesellschaften umzuwandeln sowie Waldbestände, die im Anschluss an bestehende historische alte Wälder neu begründet werden sollen, mit anderen als der standortheimischen Vegetation entsprechenden Gehölze anzulegen,
  - 11) über den Gemein- bzw. Eigentümergebrauch hinaus oberirdisch Wasser oder über die erlaubnisfreie Benutzung hinaus Grundwasser zu entnehmen; neue Brunnen oder neue Drainagen anzulegen oder sonstige über den genehmigten Bestand hinausgehende Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen,
  - 12) Gewässer und deren Ufer zu schädigen (z.B. durch Stege, das Anlegen von Zugängen oder sonstige Baumaßnahmen, Nutzungen bis an die Böschungskante heran, Viehabtritte, Schädigung oder Beseitigung des natürlichen Uferbewuchses) oder anders als naturnah auszubauen,
  - 13) Fischteiche anzulegen oder in bestehende, bisher nicht erwerbsmäßig genutzte Gewässer Fische einzusetzen, die nicht der natürlichen Lebensgemeinschaft entsprechen,
  - 14) die in der Karte durch diagonale Schraffur gekennzeichneten Grünlandflächen in Ackerland umzuwandeln oder aufzuforsten,
  - 15) Wegraine auf katastermäßig ausgewiesenen Wegeparzellen zu beackern und an nicht asphaltierten Wegen auf einer Wegeseite mehr als einmal jährlich sowie vor dem 15.07. zu mähen. Die Mahd der jeweils gegenüberliegenden Wegeseite kann uneingeschränkt erfolgen,
  - 16) unbefestigte Graswege außerhalb des Waldes durch Einbringen von Schotter-, Mineralgemisch, Bauschutt, Pflaster oder Asphalt zu befestigen.
- (2) In den Teilflächen des Landschaftsschutzgebietes, die durch eine senkrechte Schraffur dargestellt sind (FFH-Gebiet), sind zusätzlich nachfolgende Handlungen verboten:
- 1) Entnahme von Alt- und Totholz aus dem Waldbereich, sofern im Gebiet danach weniger als 2 Stämme liegendes oder stehendes Totholz sowie 3 lebende Habitatbäume je ha Fläche verbleiben und die Entnahme von Althölzern, wenn dadurch der Anteil von Altholz auf weniger als 20 %, bezogen auf das Vorkommen des Lebensraumtyps im FFH-Gebiet, sinken würde.
  - 2) Beseitigung ganzer Waldrandgehölze zur Herstellung des Lichtraumprofils, wenn dadurch der Kronenschluss der Bäume über den Wegen aufgelöst wird.

## **§ 5 Erlaubnisvorbehalte**

- (1) In dem geschützten Gebiet bedürfen folgende Handlungen der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde:
- 1) die Durchführung von Veranstaltungen aller Art wie z.B. Lauf-, Radfahr-, Reitsport- oder landwirtschaftliche Veranstaltungen,
  - 2) die Errichtung von Stallungen, die immissionsschutzrechtlichen Regelungen unterliegen,
  - 3) die Errichtung landschaftstypischer offener Holzweideunterstände und landschaftstypischer Weidezäune aus Holzpfählen außerhalb der ordnungsgemäßen Landwirtschaft (Hobby- und sonstige gewerbliche Tierhaltung),

- 4) das Aufstellen oder Anbringen von baugenehmigungsfreien Bild- oder Schrifttafeln, die nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder als Ortshinweise dienen,
  - 5) das Verlegen ortsfester Kabel-, Draht- oder Rohrleitungen oder das Aufstellen von Masten bzw. Stützen,
  - 6) das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen und Anhängern außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze im Rahmen von Wissenschaft und Forschung, zum Aufsuchen von Bodenschätzen sowie im Rahmen der unter Nr. 1 genannten Veranstaltungen,
  - 7) die Durchführung seismischer Messungen sowie Bohrungen im Rahmen von Wissenschaft und Forschung sowie der amtlichen geologischen Landesaufnahme,
  - 8) das Anlegen von Überfahrten über Gewässer,
  - 9) das Verändern von Gewässern und deren Ufer, auch wenn sie nicht dem Wasserrecht (z.B. Himmelsteiche) unterliegen,
  - 10) die Anlage von Biotopen sowie sonstige Maßnahmen zur Verbesserung des Lebensraumes für heimische und gebietsheimische Tiere und Pflanzen,
  - 11) die Errichtung von Grundwasser-Peilbrunnen sowie Pegelmessstellen an oberirdischen Gewässern,
  - 12) die Entnahme von Grundwasser zum Zwecke der Feldberegnung, einschließlich des Erstellens der dazu notwendigen Anlagen,
  - 13) das Fällen außerhalb des Waldes stehender Bäume zur Verwendung im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb,
  - 14) das Umbrechen der in der Karte diagonal schraffiert dargestellten Grünlandflächen bei nachweislich starkem Tipulla-Befall zum Zweck der sofortigen Neueinsaat,
  - 15) die Errichtung geschlossener Jagdkanzeln,
  - 16) der Neu- bzw. Ausbau land- und forstwirtschaftlicher Wege,
  - 17) das Abschälen von Bankettestreifen über eine Breite von 50 cm hinaus.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die geplante Maßnahme nicht geeignet ist, den Charakter des Gebietes zu verändern oder wenn sie dem besonderen Schutzzweck gemäß § 2 der Verordnung und dem Schutzzweck im Hinblick auf NATURA 2000 gemäß § 3 der Verordnung nicht zuwiderläuft, insbesondere das Landschaftsbild oder der Naturgenuss nicht beeinträchtigt oder die zu erwartenden Nachteile durch Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden können.
- (3) In den Fällen des § 5 Abs. 1 Nrn. 1, 5, 9, 10, 11 und 15 sowie in den Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 12 soweit es sich um Leitungen für die landwirtschaftliche Feldberegnung handelt, gilt die Erlaubnis als erteilt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des vollständigen Antrags eine Entscheidung der Naturschutzbehörde erfolgt.

## **§ 6 Freistellungen**

Freigestellt von den Verboten des § 4 sowie den Erlaubnisvorbehalten des § 5 Abs.1 sind:

- 1) die bisherige rechtmäßige Nutzung sowie die Nutzungen, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch behördliche Zulassung begründeter Anspruch bestand,
- 2) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung und die Bewirtschaftung von Grundstücken nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 2 und 3 BNatSchG vom 29.07.2009 sowie die ordnungsgemäße Forstwirtschaft nach den Grundsätzen des § 11 NWaldLG.  
Für das in der Verordnungskarte besonders gekennzeichnete FFH-Umsetzungsgebiet „Laubwälder südlich Seelze“ werden die forstwirtschaftlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen in einem vom Land Nie-

dersachsen als Eigentümer aufzustellenden Pflege- und Entwicklungsplan geregelt, der die besonderen Schutzzwecke dieser Verordnung berücksichtigt,

- 3) die Errichtung oder Instandsetzung von landschaftstypischen Weidezäunen aus Holzpfehlern und baugenehmigungsfreien, landschaftstypischen und offenen Holzweideunterständen sowie die Errichtung saisonbedingter Verkaufsstände im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft,
- 4) die Errichtung oder Instandsetzung von Wildschutzzäunen (Gatterungen),
- 5) die ordnungsgemäße Jagdausübung einschließlich der Befugnisse zur Durchführung der Hege, zur Ausübung des Jagdschutzes und zur Errichtung jagdwirtschaftlicher Einrichtungen, mit Ausnahme der Errichtung bzw. wesentlichen äußeren Veränderung von geschlossenen Jagdkanzeln und Jagdhütten,
- 6) die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den wasserrechtlichen Gesetzen und Vorschriften,
- 7) die fachgerechte Unterhaltung und Instandsetzung land- und forstwirtschaftlicher Wege mit dem bisherigen Material und das Abschälen von Bankettstreifen in einer Breite von bis zu 50 cm beiderseits der Wirtschaftswege mit Entsorgung des Materials oder Einarbeitung in Ackerflächen, das Abschälen der Bankette von Forstwegen, soweit es zur Herstellung der Wasserführung dient,
- 8) der Betrieb, die Überwachung und Unterhaltung von bestehenden Anlagen und Leitungen zur öffentlichen Ver- und Entsorgung sowie von öffentlichen Verkehrswegen. §§ 39 und 44 ff. BNatSchG bleiben unberührt,
- 9) das Aufstellen oder Anbringen von Bild- oder Schrifftafeln, die auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder als Ortshinweise dienen,
- 10) der fachgerechte Gehölzrückschnitt zur Erhaltung des Lichtraumprofils an Straßen, Wegen und landwirtschaftlich genutzten Grundstücken sowie fachgerechte Pflegemaßnahmen an Hecken jeweils in den Monaten Oktober bis Februar. Das Schlegeln von Gehölzen zählt nicht zu den ordnungsgemäßen Pflegemaßnahmen,
- 11) die von der Naturschutzbehörde angeordneten oder mit ihr abgestimmten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

## **§ 7 Befreiungen**

- (1) Von den Ver- und Geboten des § 4 dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 41 Abs. 1 NAGBNatSchG Befreiung gewähren, wenn
  1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
  2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann gemäß § 67 Abs. 3 BNatSchG mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG, wer, ohne dass eine Freistellung gemäß § 6 vorliegt, eine Erlaubnis gemäß § 5 Abs. 2 oder eine Befreiung gemäß § 7 er-

teilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Regelungen nach § 4 oder § 5 Abs. 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 43 Abs 4 NAGBatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25 000 Euro geahndet werden.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft.

## **§ 10 Aufhebung von Rechtsvorschriften**

Mit Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung tritt die Verordnung zum Schutze des Landschaftsteiles „Lohnder – Almhorster Wald“ (Landkreise Hannover und Neustadt a. Rbge.), Landschaftsschutzgebiet Nr. 26 vom 03. Mai 1968 (Nds. MBl. Nr. 33/1968, S. 819) außer Kraft.

Hannover, 03.03.2011  
Az.: 36.04/1205/H 26

Region Hannover  
Der Regionspräsident

Jagau